

BAUVEREINBARUNG

zwischen dem

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger

- nachstehend Landkreis genannt -

und der

Stadt Dargun
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Sirko Wellnitz

- nachstehend Stadt genannt -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Darbein im Zuge der Kreisstraße MSE 40 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Der Landkreis und die Stadt vereinbaren, dass mit dem Ausbau der Kreisstraße der vorhandene parallel verlaufende Gehweg regelgerecht ausgebaut werden soll.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Bauentwurf vom September 2022 für das Bauvorhaben: „Ausbau der Kreisstraße MSE 50 in der Ortsdurchfahrt Darbein“. Die Leistungen sind den entsprechenden Kostenträgern wie folgt zugeordnet:

Titel 1: Baustelleneinrichtung und Hilfsleistungen
Kostenträger: Landkreis und Stadt
Titel 2: Ausbau der Kreisstraße mit Oberflächenentwässerungsanlagen
Kostenträger: Landkreis
Titel 3: Gehwegbau
Kostenträger: Gemeinde
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V (StrWG-MV), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Landkreis und die Stadt führen die Gemeinschaftsmaßnahme im gegenseitigen Benehmen durch. Es erfolgt eine gemeinsame Ausschreibung in Titel unterteilt. Die Bauausführung ist für 2023 vorgesehen und kommt erst nach Absicherung der Finanzierung bei den Kostenträgern zur Ausführung. Vor Ausschreibung der Bauleistung erfolgt dazu eine Abstimmung.

- (2) Der Landkreis ist für die gesamte Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Titel 1 und 2 sowie für die Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung des Titels 3 zuständig.
- (3) Die Stadt ist für die Vergabe, Abrechnung und Vertragsabwicklung des Titels 3 zuständig.
- (4) Es erfolgt eine gemeinsame öffentliche Ausschreibung aller Titel durch den Landkreis. Die Prüfung und Wertung der Angebote führt jeder Auftraggeber für seine Titel durch. Die Zuschlagserteilung erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter über alle Titel. Nach Wertung der Angebote und vor Auftragserteilung hat dazu eine Abstimmung zu erfolgen.
- (5) Die Abnahme der fertigen Bauleistungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Auftraggeber. Jeder Auftraggeber überwacht die Fristen für Mängelansprüche und macht Mängelansprüche für seinen Titel gegen den Auftragnehmer geltend.
- (6) Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die VOB, aktuelle Ausgabe; bei der Vergabe von sonstigen Leistungen die UVgO und die VgV, aktuelle Ausgabe, verbindlich.
- (7) Die für die Planung und Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Beteiligten haben dafür einzustehen, dass die Baumaßnahme den geprüften genehmigten Plänen sowie den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (8) Die Stadt stellt den Landkreis von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Stadt bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.
- (9) Es wird ein regelmäßiger Ortstermin festgelegt, zu dem beide Vertragsparteien einen bevollmächtigten Vertreter delegieren.
- (10) Die Leistungen für die SiGe-Koordination und die Beweissicherung werden durch den Landkreis gesondert vergeben. Die Kosten werden zwischen Stadt und Landkreis geteilt.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn, des Gehweges und andere

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn sowie der zugehörigen Bauteile.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Herstellung des Gehweges einschließlich der Betonhochborde zur Stützung des straßenbegleitenden Gehweges sowie der zugehörigen Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die vorläufigen Kostenanteile der Stadt sind in der Anlage 1 dieser Vereinbarung aufgeführt. Der endgültige Kostenanteil wird nach den der Abrechnung zu Grunde liegenden Einheitspreisen ermittelt.

§ 4

Oberflächenentwässerung

- (1) Die Kosten für die Oberflächenentwässerung trägt der Landkreis. Es entstehen keine Mehraufwendungen bei der Herstellung und Unterhaltung der Entwässerungsanlage durch die Zuführung von Oberflächenwasser von den in der Baulast der Stadt stehenden Straßenteile (Gehwege, befestigte Auffahrten, einmündende Gemeindestraßen).
- (2) Die Reinigung der Rinnen und Einläufe im Bereich der geschlossenen Ortslage hat gemäß § 50 StrWG-MV durch die Gemeinde zu erfolgen.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

- entfällt -

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- und sonstiger Leitungen veranlasst der Landkreis.
- (2) Diese Vereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahme ersetzt nicht eine notwendige „Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts“ entsprechend Rahmenvertrag.

§ 7

Stützmauern, Böschungen, Bepflanzungen, Schutzeinrichtungen

Fallen Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen an, die sowohl der Fahrbahn, wie auch dem Gehweg dienen, werden die Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Breite des Gehweges zwischen Landkreis und Stadt geteilt.

§ 8

Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

- entfällt -

§ 9

Grunderwerb

- (1) Soweit Grunderwerb für den Gehweg anfällt und diese Anlage auch nicht verdrängt wird, trägt die Stadt die Grunderwerbskosten für den Gehweg.
- (2) Soweit Grunderwerb für die Flächen in der Baulast des Landkreises anfällt, trägt der Landkreis die Grunderwerbskosten.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 18 i.V.m. § 20 StrWG-MV

entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder der Landkreis noch die Stadt benötigt, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.

- (4) Die Grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (5) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme veranlasst der Landkreis die Vermessung der Baulasten. Die Kosten werden entsprechend der Größe der Baulasten geteilt.
- (6) Im Rahmen der Vorbereitung der Bauausführung schließen Landkreis und Stadt Besitzüberlassungsvereinbarungen mit privaten Anliegern ab, wenn von diesen Flächen für die Herstellung ihrer Baulasten benötigt werden.
- (7) Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten, die aufgrund der Herstellung des Gehweges anfallen, trägt die Stadt.

§ 10

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für allgemeine Leistungen, die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung (Los 1) werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Stadt geteilt.
- (2) Die Stadt erstattet dem Landkreis ihre Kostenanteile nach Rechnungslegung.

§ 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b Straßenverkehrsgesetz (StVG).
- (2) Die Kosten für die Umleitungsbeschilderung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Stadt geteilt.

§ 12

Straßenbeleuchtung

Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsmasten werden bei Gemeinschaftsbaumaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn- zur Gehwegbreite aufgeteilt.

§ 13

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen mit vorhandenem Material werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Breite des Gehweges zwischen dem Landkreis und der Stadt aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 14

Verwaltungskosten

- (1) Die Ingenieurkosten für die Vergabe und Bauüberwachung (LP 6-9) sowie für die örtliche Bauüberwachung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Stadt geteilt. Für die Abrechnung ist laut HOAI die Kostenberechnung maßgebend.
- (2) Die vorläufigen Kostenanteile sind in der Anlage 1 dieser Vereinbarung aufgeführt. Die Stadt erstattet dem Landkreis ihren Kostenanteil nach Rechnungslegung.

§ 15

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für mögliche Kostenerhöhungen durch zusätzliche, notwendige Leistungen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Landkreis der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme übersenden.
- (3) Die vorläufigen Kostenanteile der Stadt sind auf Grundlage einer Kostenberechnung ermittelt und in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach Kostenfeststellung nach Prüfung der Schlussrechnung des Auftragnehmers.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 4 Wochen nach Aufforderung fällig.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung

- (1) Die Baulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Baulast der Fahrbahn und Straßenentwässerungsanlagen (Straßenabläufe mit Anschlussleitungen) einschließlich Entwässerungskanal im Zuge der Kreisstraße MSE 50 obliegt dem Landkreis.
- (3) Die Baulast der Gehwege, der Beleuchtung und der Grünstreifen obliegt der Stadt.

§ 17

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage 1: Ermittlung der vorläufigen Kostenanteile der Stadt
 - Anlage 2: Kostenberechnung vom September 2022
 - Anlage 3: Auszug Ingenieurvertrag Objektplanung
- (3) Diese Bauvereinbarung wird zweifach gefertigt. Die Beteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Für die Stadt Dargun

Dargun, den

Sirko Wellnitz
Bürgermeister stellv. Bürgermeister

Für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den

Heiko Kärger Torsten Fritz
Landrat Beigeordneter

Ermittlung der vorläufigen Kostenanteile der Stadt anhand der Kostenberechnung vom September 2022

1. Kostenanteil Titel Gehweg

Baukosten, netto	95.275,48 €
Baukosten, brutto	113.377,83 €

2. Kostenanteil Titel Straßenbau

Baukosten, netto	567.799,01 €
Baukosten, brutto	675.680,83 €

3. Baustelleneinrichtung (BE) und Verkehrssicherung (VS)

BE und VS aus Titel 1, netto = 27.430,00 €

Gesamtkosten ohne BE und VS, netto	=	663.074,49 €	=	100,00 %
Anteil Stadt, netto	=	95.275,48 €	=	14,37 %
Anteil Landkreis MSE, netto	=	567.799,01 €	=	85,63 %

BE und VS Anteil Stadt: 27.430,00 € * 14,37 % = 3.941,69 € netto
4.690,61 € brutto

BE und VS Anteil Landkreis MSE: 27.430,00 € * 85,63 % = 23.488,31 € netto
27.951,08 € brutto

4. Anteil Stadt Objektplanung Leistungsphasen 6-9 und örtlichen Bauüberwachung

Vorläufige Gesamtvergütung, brutto: 32.734,15 € + 30 % wegen Erhöhung der Kosten gegenüber Vertragsgrundlage

Vorläufige Gesamtvergütung- neu, brutto: ~ 43.000,00 €

→ Stadt: 43.000,00 € * 14,37 % = 6.179,10 €

→ Landkreis: 43.000,00 € * 85,63 % = 36.820,90 €

5. Zusammenfassung der Zahlungen an den Landkreis

BE und VS Anteil Stadt:	4.690,61 €
Objektplanung Anteil Stadt:	6.179,10 €
SiGeKo- Annahme:	2.000,00 €
Beweissicherung- Annahme:	3.000,00 €

Gesamtkosten 15.869,71 €

Aufgestellt: Waren, 03.11.2022

gez. Kiehn
SB Straßenneubau